

**Stellungnahme des Bundesverband Haushaltsnaher
Dienstleistungsunternehmen e.V. (BHDU)**
zum
**Gesetzesentwurf zur Stärkung der Pflegekompetenz
(Pflegekompetenzgesetz – PKG) – Stand: 3. September 2024 des
Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)**

Der Bundesverband Haushaltsnaher Dienstleistungsunternehmen (nachfolgend BHDU genannt) vertritt bundesweit die Interessen u.a. der Betreuungs- und Entlastungsdienste. Da das Pflegekompetenzgesetz (PKG) auch die Mitglieder des BHDU betrifft und beeinflusst, nehmen wir wie folgt Stellung zum uns vorliegenden Referentenentwurf Stand 03.09.2024.

Der BHDU begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf des Pflegekompetenzgesetzes (PKG) ausdrücklich. Dieser Entwurf stärkt die Pflegekompetenz und verbessert die pflegerische Versorgung in Deutschland. Insbesondere die Förderung gewerblich geführter, niedrighschwelliger Entlastungsdienste und Einzelhelfenden ist ein richtungsweisender Schritt, eine Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen zu gewährleisten und nachhaltig zu verbessern. In Anbetracht des fortschreitenden demografischen Wandels und den damit verbundenen zunehmenden Pflegebedarf, ist es unerlässlich, innovative und nachhaltige Maßnahmen zu ergreifen.

Der uns vorliegende Referentenentwurf geht hier in die richtige Richtung, auch wenn einige wichtige Punkte unseres Erachtens unbedingt noch angepasst werden sollten, um die Ziele des Gesetzes umfassend zu erreichen.

Paragraf 45a SGB XI

a) Vereinheitlichung der Anerkennungskriterien

Die geplante Vereinheitlichung der Anerkennungskriterien wird vom BHDU begrüßt, da sie klare und transparente Rahmenbedingungen schaffen. Einheitliche Standards sichern eine hohe Qualität der Dienstleistungen und reduzieren regionale Unterschiede, von denen pflegebedürftige Menschen und ihre Familien oft betroffen sind.

Die 2017 vom BHDU entwickelten Qualitätsstandards, die von allen Mitgliedsunternehmen gefordert werden, zeigen die Bedeutung dieser Maßnahmen. Wir unterstützen die Niedrighschwelligkeit der Angebote, betonen aber gleichzeitig, dass Basisqualitätsstandards trotz der im neuen PKG vorgesehenen Erleichterungen nicht vernachlässigt werden sollten.

Es ist essenziell, dass auch Notfallwissen bei Angeboten zur Unterstützung im Haushalt vorhanden sein muss. Der BHDU bietet an, seine Expertise einzubringen, um gemeinsam mit dem

Spitzenverband Bund der Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung Empfehlungen zu erarbeiten.

b) Förderung von personenbezogenen Einzelhelfenden und Vermeidung von Schwarzarbeit bei nachbarschaftlicher Hilfe

Die Einführung anerkannter personenbezogener Einzelhelfenden kann einen wertvollen Beitrag zur Entlastung pflegebedürftiger Menschen leisten, hier bedarf es jedoch noch klarer Regelungen. Der BHDU weist darauf hin, dass Care-Arbeit oft von Frauen in prekären Verhältnissen geleistet wird und diese Tätigkeit aus der Schwarzarbeit herausgeführt werden muss. Für personenbezogene Einzelhelfende muss zum einen die Versicherungsfrage dringend geklärt sein, zum anderen muss ihnen Zugang zu Kranken-, Renten- und Unfallversicherungen, einschließlich einer Absicherung durch die Berufsgenossenschaft gewährt werden. Ohne diese Regelungen bleibt diese Arbeit unattraktiv, sozial unsicher und fördert Altersarmut.

Des Weiteren fordert der BHDU eine Regelung zur Lohnfortzahlung bei Urlaub und Krankheit. Personenbezogene Einzelhelfende müssen in solchen Fällen finanziell abgesichert sein, und es muss geklärt sein, wie die Versorgung der Pflegebedürftigen bei Ausfall der Helfenden sichergestellt wird.

Ein weiteres Augenmerk liegt auf der Vermeidung von Schwarzarbeit. Es ist notwendig, einfache und transparente Anerkennungsverfahren zu schaffen, um nachbarschaftliche Hilfe offiziell anzuerkennen und deren Qualität zu sichern.

Fazit: Menschen, die bereit sind, anderen Menschen zu helfen, dürfen von der Gesellschaft nicht in ehrenamtlichen Tätigkeiten ausgenutzt werden. Sie haben Anspruch auf alle genannten Maßnahmen. Hilfe und Engagement sollte belohnt und nicht bestraft werden!

c) Pflicht zur Mitgliedschaft in einem Verband

Der BHDU empfiehlt eine Pflicht zur Mitgliedschaft aller Anbieter, einschließlich der personenbezogenen Einzelhelfenden in einem Trägerverband. Eine solche Mitgliedschaft fördert den Wissenstransfer, die Qualitätssicherung und einen fachlichen Austausch, wo unter anderem klare Standards vorgegeben und etabliert werden können.

Durch regelmäßige Treffen und Schulungen bleiben sowohl die Anbietenden als auch deren Mitarbeitende stets auf dem neuesten Stand. Die Unterstützung und Beratung durch einen Verband stärkt die Rechte der Helfenden und ermöglicht die Vertretung der Pflegebedürftigen bei Ausfällen. Zudem minimiert die Mitgliedschaft das Risiko von Schwarzarbeit, da alle Tätigkeiten transparent und legal durchgeführt werden.

Paragraf 45 b SGB XI

a) Anpassung des Entlastungsbetrags

Die Höhe des Entlastungsbetrags nach §45b SGB XI wurde trotz gestiegener Kosten seit Jahren nicht verändert. Auch die zum 01.01.2025 festgelegte Erhöhung auf 131,- Euro wird dem Kostenwachstum

der vergangenen zwei Kalenderjahre nicht gerecht. Insofern fordert der BHDU eine Erhöhung auf mindestens 160,- € pro Monat, die aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten und des wachsenden Bedarfs an unterstützenden Dienstleistungen in der Wohnumgebung der zu Pflegenden eine notwendige Anpassung wäre, um die pflegenden Angehörigen zu entlasten und die Lebensqualität aller Betroffenen dauerhaft zu verbessern. Eine Erhöhung des Entlastungsbetrages würde zudem die Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen fördern und das Risiko der Überlastung bei pflegenden Angehörigen deutlich reduzieren.

Paragraf 45 f SGB XI

a) Umwandlung des Sachleistungsbetrags

Der BHDU begrüßt, dass die Umwandlung des Sachleistungsbetrages von 40% auf 50% erhöht werden soll. Diese Maßnahme wird die Ausweitung niedrigschwelliger Entlastungsdienste fördern. Dennoch fordern wir die Möglichkeit zur Umwandlung des Sachleistungsbetrags zu 100%. Dies würde den flexiblen Einsatz der finanziellen Mittel ermöglichen und die Entlastung pflegender Angehöriger effizienter gestalten. Denn, mehr als 2/3 aller Pflegebedürftigen werden in Deutschland von Pflegepersonen in ihrer häuslichen Umgebung ohne einen ambulanten Pflegedienst gepflegt und versorgt. Sie wünschen sich viel mehr Entlastung im Alltag. Auf Grund dessen muss es möglich sein, finanzielle Ressourcen flexibel und individuell zu nutzen und auf dem persönlichen Bedarf anzupassen!

Darüber hinaus sollte es möglich sein, die Umwandlung des Sachleistungsbetrags und die Umwandlung des teilstationäre Sachleistungsbetrags gleichzeitig in Anspruch zu nehmen. Diese Flexibilität ist entscheidend, um den individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden und die nötige Versorgung kontinuierlich sicherzustellen.

Paragraf 45 g SGB XI

a) Umwandlung des teilstationären Sachleistungsbetrags

Der neue Paragraf 45g SGB XI wird den Aufbau von ambulanten Tagesbetreuungsgruppen fördern und somit Pflegebedürftigen die Möglichkeit der sozialen Teilhabe ermöglichen und somit eine Entlastung für Pflegepersonen mit sich bringen.

Diese Neuerung ist sehr unterstützenswert, da gerade im ländlichen Bereich nicht immer das Angebot einer Tagespflege vorhanden ist. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass eine Umwandlung des teilstationären Sachleistungsbetrag zu 100% möglich sein muss.

Denn erst so kann Hilfe individuell und nach Bedarf in Anspruch genommen werden und die Leistung kann vollständig genutzt werden.

Schlussfolgerung

Der BHDU unterstützt die grundlegenden Zielsetzungen des Pflegekompetenzgesetzes, fordert jedoch in einigen Bereichen weitere Anpassungen, um die Effektivität dieser Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Sicherstellung der Qualität, die Absicherung von personenbezogenen Einzelhelfenden und die Erhöhung der finanziellen Unterstützung für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige müssen im Mittelpunkt der weiteren Diskussionen stehen. Der BHDU bietet seine fachliche Expertise an, um gemeinsam mit den Verantwortlichen die bestmöglichen Lösungen zu entwickeln und so die häusliche Versorgung in Deutschland nachhaltig zu verbessern und sicherzustellen.

Um eine nachhaltige Versorgung von Pflegebedürftigen und deren Pflegepersonen auf lange Sicht zu gewährleisten, fordert der BHDU fernab vom Pflegekompetenzgesetz eine wirtschaftliche Gleichstellung professioneller Betreuungs- und Entlastungsdienstleister im Vergleich zu ambulanten Pflegediensten für Entlastungsleistungen.

Hier ist es u.a. erforderlich, die den ambulanten Pflegediensten gewährten Stundensätze für hauswirtschaftliche Entlastungsleistungen, sowie die Investitionskostenpauschale auch den zugelassenen Betreuungs- und Entlastungsdienstleistern zu ermöglichen.